



WiSo-Bürgerenergiegenossenschaft eG

Darlehensvertrag (Partiarisches Nachrangdarlehen)

zwischen

der WiSo-Bürgerenergiegenossenschaft eG
Schleifweg 1, 97286 Sommerhausen
(im folgenden Darlehensnehmerin genannt)

und

(im folgenden Darlehensgeber genannt)

1. Zweck des Darlehens

Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin ein eigenkapitalähnliches, bis zum 31.12.2025 festverzinsliches und ab dem 01.01.2026 partiarisches (gewinnabhängiges) Darlehen.

Darlehenszweck ist die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage/Windrad (WEA) in Sommerhausen durch die Darlehensnehmerin.

2. Vertragslaufzeit

Der Darlehensvertrag beginnt am 01.08.2024 und wird auf 20 volle Kalenderjahre abgeschlossen; er endet somit am 31.07.2044, sofern der Darlehensvertrag nicht zum 31.07.2034 vom Darlehensgeber gekündigt wird.



Der gewinnabhängige Zinssatz wird jährlich rückwirkend aus der Dividende für das entsprechende Geschäftsjahr ermittelt.

Die Zinsen werden aus dem jeweiligen Darlehenssaldo berechnet.

Die Auszahlung der gewinnabhängigen Zinsen erfolgen nachträglich mit den im Folgejahr am 31.12. fälligen garantierten Zinsen (z.B. für 2026 wird eine Dividende von 5 % beschlossen, dann werden die 2 % am 31.12.2027 ausbezahlt). Die Zinsen werden auf das unter Ziffer 8. angegebene Konto überwiesen.

4.3 Zinssatz bei Verlängerung des Darlehens ab 01.08.2034

Die Parteien werden bei Verlängerung des Darlehens über den 31.07.2034 hinaus eine neue Zinsvereinbarung treffen.

5. Tilgung

5.1. Bei Kündigung zum 31.07.2034

Das Darlehen ist von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber innerhalb der Vertragslaufzeit vollständig zurückzuzahlen.

5.2 Bei Verlängerung ab 01.08.2034

Die Tilgung erfolgt ab dem elften vollen Kalenderjahr der Vertragslaufzeit in gleich hohen jährlichen Raten. Diese sind immer spätestens zum 30. Dezember jeden Jahres, erstmals zum 30.12.2034 fällig.

5.3 Sondertilgungen der Darlehensnehmerin

Sondertilgungen der Darlehensnehmerin sind während der gesamten Vertragslaufzeit jeweils zum 30.12. eines Jahres möglich.



6. Nachrangigkeit

6.1. Der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und die Auszahlung der Zinsen sind solange und soweit ausgeschlossen, als diese Forderungen einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Darlehensnehmerin herbeiführen würden.

6.2. Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder der Liquidation der Darlehensnehmerin wird das Darlehen einschließlich der Zinsen erst nach den Forderungen aller anderen Gläubiger bedient; im Insolvenzverfahren auch erst nach den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung.

6.3. Haben auch andere Darlehensgeber ein Nachrangdarlehen mit der Darlehensnehmerin vereinbart, sollen die Darlehensgeber untereinander nach dem Verhältnis ihrer Forderungen befriedigt werden.

7. Abtretung/Verpfändung

7.1. Die Abtretung/Verpfändung aller aus diesem Darlehensvertrag dem Darlehensgeber zustehenden Ansprüche bedürfen der Zustimmung der Darlehensnehmerin.

7.2. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, Ansprüche des Darlehensgebers gegen die Darlehensnehmerin aus diesem Vertrag mit eigenen Ansprüchen gegen den Darlehensgeber, insbesondere aus rückständigen Einzahlungen aus dem Geschäftsanteil, aufzurechnen.

8. Bankverbindung

Die Zins- und Tilgungszahlungen sind von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber auf das Konto

IBAN:

BIC:

Bank: _____

zu überweisen.



Ändert sich die Bankverbindung des Darlehensgebers, so ist dies der Darlehensnehmerin mitzuteilen. Bis zur Nennung der gültigen Bankverbindung werden die Gelder unverzinslich auf ein von der Darlehensnehmerin einzurichtendes Konto eingezahlt.

9. Kündigung

9.1. Ordentliche Kündigung des Darlehensgebers

Die Kündigungssperrfrist für diesen Vertrag läuft bis zum 31.07.2033. Nach Ablauf der Kündigungssperrfrist kann der Darlehensgeber den Vertrag jeweils mit einer Frist von 9 Monaten zum 31.07. eines Jahres, erstmals zum 31.07.2034, kündigen.

9.2. Vorzeitige Kündigung durch den Darlehensgeber

Der Darlehensgeber kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres vorzeitig kündigen, sofern er eine natürliche oder juristische Person findet, welche den Darlehensvertrag an seiner Stelle fortführt und mit der die Darlehensnehmerin einig wird.

Auch die Darlehensnehmerin kann einen Ersatz für den Darlehensgeber vorschlagen. Die der Darlehensnehmerin durch die Kündigung entstehenden Kosten sind vom Darlehensgeber zu tragen.

9.3. Wirksamkeit der vorzeitigen Kündigung

Die vorzeitige Kündigung durch den Darlehensgeber wird erst wirksam, wenn der Darlehensvertrag zwischen dem neuen Darlehensgeber und der Darlehensnehmerin unterzeichnet und die Einzahlung des Darlehensbetrages durch den neuen Darlehensgeber auf das Konto der Darlehensnehmerin erfolgt ist.

9.4. Außerordentliche Kündigung

Das Recht der Parteien zur Kündigung aus einem außerordentlichen Grund bleibt unberührt.



WiSo-Bürgerenergiegenossenschaft eG

10. Sonstiges

Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform oder schriftlichen Bestätigung durch den Darlehensgeber.

Eine Änderung der Ziffer 6 ist nicht möglich. Der Darlehensvertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsparteien über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher und schriftlicher Form.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz der Darlehensnehmerin.

Ist der Darlehensgeber Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen, so kann die Darlehensnehmerin am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

_____, den _____ 2024

Sommerhausen, den _____ 2024

(Darlehensgeber)

(Darlehensnehmerin)

WiSo-Bürgerenergiegenossenschaft eG
vertreten durch den Vorstand
Karl-Heinz Werther und Thomas Ahrens